

Betreff: Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**Bekanntmachung über die Erfüllung von Ansprüchen nach dem Gesetz zur
Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kredit-
instituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen****Vom 15. August 1989**

(Bundesanzeiger Nr. 157 vom 23. August 1989)

I.

1. Nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) mache ich bekannt, daß die in den Abwicklungsverfahren über die Westvermögen der nachstehend genannten Kreditinstitute angemeldeten Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes befriedigt worden sind:

Lfd. Nr.	Name des Kreditinstituts	früherer Sitz
1	Landbank Affalter und Umgebung eG	Affalter über Aue/Sachsen
2	Spar- und Kreditbank Glöwen eG	Glöwen, Kr. Westprignitz
3	Ländliche Spar- und Darlehnskasse Großörner eG	Großörner, Kr. Mansfeld
4	Spar- und Darlehnskasse Heimburg eG	Heimburg (Harz)
5	Ländliche Spar- und Darlehnskasse zur grünen Ecke Mackenrode eG	Mackenrode, Post Bleicherode
6	Ländliche Spar- und Darlehnskasse Niederklobikau eG	Niederklobikau, Post über Merseburg
7	Märkisch-Pommersche Bank eG	Pasewalk

Die Gläubiger der unter den Nummern 1 bis 6 genannten Kreditinstitute sind durch den im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 30. Dezember 1986, S. 17 371, veröffentlichten Gläubigeraufruf, die Gläubiger des unter der Nummer 7 genannten Kreditinstitutes durch den im Bundesanzeiger Nr. 32 vom 17. Februar 1987, S. 1540, veröffentlichten Gläubigeraufruf zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert worden.

II.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an können Ansprüche gegen die vorstehend genannten Kreditinstitute, die bisher noch nicht bei dem Treuhänder angemeldet oder wegen nicht fristgerechter Anmeldung von der Abwicklung ausgeschlossen worden sind, bei dem Treuhänder, dem

Deutschen Raiffeisenverband e. V.,
Postfach 19 01 41,
5300 Bonn 1,

geltend gemacht werden. Dieser hat die Ansprüche in Anwendung der §§ 2 bis 7 des obengenannten Gesetzes aus den verbliebenen Vermögen zu befriedigen.

Hierbei handelt es sich um Ansprüche von Personen, die oder deren Rechtsvorgänger bei Schließung der Kreditinstitute im Jahre 1945 Ansprüche gegen die Kreditinstitute aus Guthaben oder sonstigen Forderungen hatten, hierauf bisher noch keine Entschädigung erhalten haben und — bei Ansprüchen gegen die in Abschnitt I. Nummer 1 bis 6 genannten Kreditinstitute — spätestens am 14. Dezember 1986 — bei Ansprüchen gegen das in Abschnitt I. Nummer 7 genannte Kreditinstitut spätestens am 5. Februar 1987 ihren Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) hatten oder einem ausländischen Staat angehörten, für den das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 in Kraft getreten ist.

Soweit die Vermögen nicht ausreichen, können die Ansprüche nur anteilig erfüllt werden.

Die Ansprüche aus Guthaben werden vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Gläubigeraufrufe veröffentlicht worden sind, verzinst. Die Ansprüche verjähren zwei Jahre nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Berlin, den 15. August 1989
V 3 — Z 23 — 21101236

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Im Auftrag

Dr. M i l e t z k i